

Zfd. Nr.	Ortschaft	des Bullenbesizers		des angehörten Bullen		Stärke	Kennzeichen Nr.	Bemerkung
		Name	Stand	Farbe	Alter Jahr Monat			
108	Weigelsdorf	Züsche	Gutsbesizer	rotbunt	1 9	3	523	bis Herbst
109		Bradepf	"	schwarzbunt	3	3	287	
110	Wiesenthal	Krämer	Wirtschaftsbes.	rotbunt	3 6	2	229	
111	Willwitz	Niedel	Gutsbesizer	"	3	3	534	
112		Schneider	"	"	3	2	536	
113	Zeffelwitz	Leuber	Wirtschaftsbes.	"	1 8	2	556	
114	Zinkwitz	Dühl	Gutsbesizer	"	2 6	2	382	
115		Weber	"	"	1 4	3	5431	ab 1. Juli

[IV. 58.] **Vorstehende Nachweisung** über die im **Kreise Münsterberg** angehörten Bullen wird hiermit veröffentlicht.

Auf die Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Rörung von Zuchtbullen vom 20. Dezember 1929 (Kreisblatt 1930 S. 23) insbesondere auf die Strafbestimmungen des § 14 mache ich hiermit aufmerksam, wonach das Decken fremder Röhe und Kalben durch ungelörte Bullen mit Strafe bedroht ist. Es macht sich sowohl der Bullen- wie der Kuhhalter strafbar.

Das vom Kreisaußschuß festgesetzte **Mindestdeckgeld** beträgt 3,50 RM einschl. 50 Pfg. Stallgeld. Ein höheres

Deckgeld zu fordern, ist der Bullenbesizer berechtigt.

Die Ortsbehörden sowie die Landjäger werden ersucht, die genaue Beachtung der angegebenen Polizeiverordnung zu überwachen und Uebertretungen unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Die vorstehende Bekanntmachung ist durch die Herren Gemeindevorsteher in ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Münsterberg, den 29. Mai 1931.

Der stellv. Landrat.

Polizeiverordnung für den Anschluß und die Benutzung der Wasserleitung in der Landgemeinde Heinrichau.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (S.-S. S. 265), des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, 19. März 1881 (S.-S. S. 661/155) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.-G.-Bl. I. S. 44), sowie in Verbindung mit dem Ortsstatut, betreffend die Gemeinbewasserleitung Heinrichau vom 29. August 1905 wird mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Bezirk der Landgemeinde Heinrichau folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jedes bebaute und zur Bebauung gelangende Grundstück muß, sobald die Straße, an welcher es liegt, mit einem Wasserleitungsrohr versehen ist, an die Gemeinbewasserleitung angeschlossen werden.

§ 2.

Jeder Eigentümer, bezw. Nießbraucher oder Verwalter eines an die Gemeinbewasserleitung angeschlossenen Grundstücks ist verpflichtet, aus dieser seinen Mietern, bezw. Bewohnern des Grundstücks das erforderliche Haus- und Wirtschaftswasser unbeschadet besonderer vertraglicher Regelung abzugeben.

§ 3.

An den gesamten Anlagen der Wasserleitung dürfen ohne Genehmigung der Polizeiverwaltung keine Aenderungen vorgenommen werden.

§ 4.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis 150 RM, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 1. Januar 1946 außer Kraft. Die Polizeiverordnung vom 16. Oktober 1905 tritt außer Kraft.

Heinrichau, den 27. Mai 1931.

Der Amtsvorsteher. Langer.

Straßenperrung.

Die Straße von **Münsterberg** nach **Frömsdorf**, Station 3,1 — 4,2, zwischen **Münsterberg** und **Krelkau**, wird in der Zeit vom **9. bis 20. Juni d. Js.** für sämtliches Fuhrwerk gesperrt.

Der Verkehr über **Frömsdorf** nach **Frauenstein** wird auf den Straßenzug **Münsterberg — Bärwalde** verwiesen.

Münsterberg, den 5. Juni 1931.

Der stellvert. Landrat.